

In Kraft getreten: Oktober 2025

Förderung von Doktoratsstudierenden: Doctoral Study Fund

Förderrichtlinien

Version 1.1

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	April 2025	Vizerektorat für Forschung, Doktoratsstudien	Präsidium	Erstellung durch Ausgliederung aus den umfassenderen Förderrichtlinien zu b-grants des VRF
1.1	Oktober 2025	Doktoratsschule	Präsidium	Ausnahmeregelung für die Förderung über 6 Semester hinaus Korrektur ABPU -> ABU

Inhalt

Historie der Dokumentversionen	2
1 Förderung von Doktoratsstudierenden: Doctoral Study Fund	3
1.1 Förderbedingungen	3
1.2 Einreichfristen	7
1.3 Förderantrag	7
1.4 Auswahlkriterien	8
1.5 Förderbescheid	8
2 Inkrafttreten und Revision	9

1 Förderung von Doktoratsstudierenden: Doctoral Study Fund

Das Vizerektorat für Forschung unterstützt Doktorand*innen der ABU mit einem individuellen Doctoral Study Fund, um sie finanziell abzufedern und so die Qualität ihres Studiums zu erhöhen. Pro laufendem vollen Kalenderjahr können Doktorand*innen eine Förderung auf ihre Ausgaben für ihr Doktorat ansuchen, die nach Nachweis von Belegen über die Ausgaben vergeben werden. Sachkosten müssen im selben Kalenderjahr angefallen sein. Die Sachkosten müssen zweckorientiert sein, das heißt es handelt sich um Sachaufwände, die sich aus dem Doktoratsstudium heraus ergeben.

Einschränkungen für Doktorand*innen im ersten Studienjahr:

- In den ersten drei Monaten nach Aufnahme des Studiums (Oktober bis Dezember des ersten Studienjahres) können keine Sachaufwände geltend gemacht werden.
- Sollte das Studium im ersten Studienjahr abgebrochen werden, müssen bis dahin bereits erstattete Beträge an die Anton Bruckner Privatuniversität zurückgezahlt werden.

1.1 Förderbedingungen

- Grundsätzlich müssen angefallene Sachaufwände gebündelt eingereicht werden. Für Teileinreichungen gibt es zwei Termine: bis 31. Mai und bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahres. Einreichungen nach dem 30. November können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.
- Bewilligte Mittel können nur im Nachhinein und auf Beleg erstattet werden, es gibt einen Einmalbetrag rückerstattet. Die Ausgaben müssen nachweislich getätigt worden sein – diese Nachweise sind in Form von Abbuchungsbelegen (= Bankauszüge) zu erbringen. Nicht relevante Daten können geschwärzt werden.
- Diese Förderung beläuft sich über die reguläre Studiendauer von 6 Semestern hinweg auf insgesamt höchstens EUR 3.000 pro Doktorand*in. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung (unter Einhaltung der Gesamtobergrenze von EUR 3.000 pro Person) auch über die reguläre Studiendauer von 6 Semestern hinaus in Anspruch genommen werden.

- Die untenstehenden Tabellen zeigen Beispiele für erstattungswürdige Kosten, wobei unterschiedliche Arten von Sachaufwänden unterschieden werden. Die Farben in den Tabellen zeigen unterschiedliche Arten der Erstattung an. Die grüne Tabelle signalisiert eine unkomplizierte Beschaffung; bei der gelben sind die Angaben zum Kaufprozedere sowie die Fußnote zu beachten; bei Ausgaben, die in die blaue Tabelle fallen und refundiert werden sollen, bitte vorher mit der Abteilung Finanzen Kontakt aufnehmen.

Unter förderungswürdigen Ausgaben im Rahmen des Doktorates versteht die ABU:

GRÜNE TABELLE	
Zweck	Anmerkungen
Reisespesen und Übernachtungskosten zu Exkursionen, Konferenzen, Festivals, Symposien oder andere notwendige Reisen, die mit dem Doktoratsstudium in Zusammenhang stehen.	Übernachungskosten im städtischen Umfeld dürfen pro Nacht max. 100 bzw. 150 Euro betragen. (Ausgeschlossen sind Reisen zur Inanspruchnahme von Lehre an der ABU).
Reisekosten zur Abschlussprüfung (Defensio) an der ABU	Voraussetzung ist eine positiv begutachtete Dissertation
Konferenzgebühren von Tagungen, Symposien etc.	
Druckkosten aller Art (beispielsweise für Posterpräsentationen oder anderes Material)	Es geht um Druckkosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Doktoratsprojekt entstehen
Eintrittskarten für Konzertbesuche, Nationalparks, Museen oder Ähnlichem im Rahmen der Primär- und Sekundärforschung	
Kosten für die Nutzung eines Archivs oder den Aufbau eines Archivs oder einer Datenplattform (beispielsweise Webspace)	
Softwarekauf bzw. Lizenzgebühren für Software	Benötigt für Kunstprojekte (z. B. Reaper, DaVinci Resolve Studio oder Ähnliches) oder für die

	schriftliche Forschung (Beispiel: Microsoft Word Paket oder MaxQDA)
Raummiete zur Durchführung des Projektes	Davon ausgeschlossen ist die Anmietung eines Raumes in der eigenen Wohnung.
Reisekosten und Spesen Musiker*innen, Tänzer*innen, etc.	Es handelt sich um Reisekosten bzw. Spesen von Künstler*innen, die für die Durchführung eines Kunstprojektes im Rahmen des Doktoratsprojektes nötig sind. Achtung: Honorare fallen unter Dritteleistungen und fallen in die blaue Tabelle.

GELBE TABELLE	
Zweck	Anmerkungen
Literaturanschaffungen, CDs, DVDs oder Ähnliches (Bitte beachten Sie die Ausnahmeregelungen für E-Books ¹ und Archivmaterial ²)	Anschaffungen dieser Art befinden sich im Eigentum der ABU. Sie stehen dem*der Doktorand*in jedoch während des Projekts exklusiv zur Verfügung und dürfen auch bearbeitet und mit Notizen versehen werden. Prozedere: Ankauf durch die Studierenden auf Beleg, Abgabe zur Katalogisierung in der Doktoratsschule (Kontaktaufnahme über doktorat@bruckneruni.at), nach Erfassung dort erfolgt eine Dauerleihgabe an die*den Studierenden bis zur Beendigung des

¹ Ausgenommen von dieser Regelung sind E-Book-Käufe, die über die Universitätsbibliothek getätigt werden müssen. In diesem Fall füllen Sie bitte zunächst das Kaufformular der Bibliothek aus: <https://www.bruckneruni.ac.at/de/bibliothek/ankaufswunsch>. Wenn ein Kauf möglich ist, wird die Bibliothek das E-Book erwerben.

² Ausnahme bilden Archivalien bzw. Archivgut, welches dem/der Doktorand*in zur exklusiven Nutzung überlassen wird bzw. bei dessen Erwerb sich der/die Doktorand*in zur exklusiven Nutzung verpflichtet. Eine Refundierung ist hier unter Angabe der entsprechenden Verpflichtung (= Beilage der Erklärung) möglich.

	Doktoratsstudiums. Die Kaufbelege können nach erfolgter Katalogisierung eingereicht und erstattet werden. Möchte der*die Doktorand*in die Anschaffung über sein Projekt hinaus nutzen, kann diese nach Abschluss des Doktorats zum Teilwert (30% des Kaufpreises) erworben werden.
Verbrauchsgüter: Adapter, Kabel, externe Festplatten zur Datenspeicherung etc.	Ankauf durch die Studierenden auf Beleg. Geht in Eigentum der Studierenden über.
Ankauf oder Miete von Equipment für Installationen/Kompositionen, oder Realisierung von audiovisuellen Projekten	Der Ankauf von Anlagegütern (alle Anschaffungen, die der Universität länger zur Verfügung stehen sollen und kein Verbrauchsmaterial sind) muss zwingend über die APBU erfolgen. Die Kosten werden von den individuellen Fördermitteln abgezogen. Bitte rechtzeitig Abteilung Finanzen (finanzen@bruckneruni.at) für die Anschaffung kontaktieren. Sämtliche Anschaffungen befinden sich anschließend im Eigentum der ABU, stehen jedoch dem*der Doktorand*in während des Doktoratsstudiums exklusiv zur Verfügung. Möchte der*die Doktorand*in die Anschaffung über das Ende des Studiums hinaus nutzen, kann diese nach Abschluss des Doktorats zum Teilwert erworben werden.
Instrumentenausleihe, -kauf bzw. Zubehör für Instrumente	
Ankauf oder Miete von Equipment für Dokumentation oder Audio/Filmaufnahmen	

BLAUE TABELLE	
Zweck: Werkverträge und Drittleistungen	Anmerkungen
▪ Übersetzungen und Sprachlektorat ▪ Transkription von Interviews ▪ Instrumentenbau im Rahmen des Doktoratsprojektes ▪ Bezahlung für Musiker*innen (Proben, Konzerte und Aufnahme) ▪ Auftragshonorare für Kompositionen ▪ Auftragshonorare für mediale Dokumentation der (künstlerischen) Projekte (Kamera- und Aufnahmeteam, sowie die anschließende Editierung)	Vergabe von Werkverträgen und Inanspruchnahme von Drittleistungen, die refundiert werden sollen, immer vorher mit der ABU absprechen.

1.2 Einreichfristen

Einreichungen sind als Sammeleingabe bis spätestens 31. Mai und 30. November jeden Jahres möglich.

1.3 Förderantrag

Der Förderantrag ist in elektronischer Form (als pdf) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen:

- Kurzes formloses Anschreiben
- Ausgefülltes Formular zur Förderung aus dem individuellen Doctoral Study Fund
- Ausgabenbeleg (im Original oder als Scan)

Alle Antragsformulare für b-grants sind im pdf-Format auf der Website der ABU (unter interne Förderungen) abrufbar und dienen als alleinige Vorlage.

1.4 Auswahlkriterien

Der Förderantrag wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

Die beantragte Förderung muss unmittelbar mit dem Doktoratsprojekt in Zusammenhang stehen.

- Zu erstattende Ausgaben müssen durch Quittungen belegt werden.
- Die Ausgaben dürfen nicht eigene Arbeitsleistungen bezahlen.
- Die Jahreshöchstfördersumme und die Gesamthöchstfördersumme des individuellen Doctoral Study Funds dürfen nicht überschritten werden; es kann aber auch um Erstattung von Teilen einer Ausgabe ersucht werden, bis die Jahreshöchstsumme erreicht ist.

1.5 Förderbescheid

Über die Zuerkennung eines Förderzuschusses entscheidet die Leitung der Doktoratsprogramme, sofern der Antrag den grundsätzlichen Erfordernissen des Förderungstopfes entspricht.

2 Inkrafttreten und Revision

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium mit 14.05.2025 in Kraft und wird jährlich zum 1. Januar einer Revision unterzogen.